

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 31.10.2011	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung: ☐ OBW bei absch. Beschlussfassung Magistrat
Dezernat III Amt: Fluglärmbeauftragte/r	an die Stadtverordnetenversammlung ☒ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	
Verteiler:	 Internetfähig Ja Nein ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2011/0400 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Verordnung zur Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den
Verkehrsflughafen Frankfurt / Main

Vorlage vom: 20.10.2011

Beschlussvorschlag:

Die Inkraftsetzung der Verordnung vom 30.09.2011 über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt/ Main, ihre Auswirkungen und die im Zuge des Verordnungs-verfahrens erhobenen Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Anlagen: VO_Stellungnahme Stadt

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

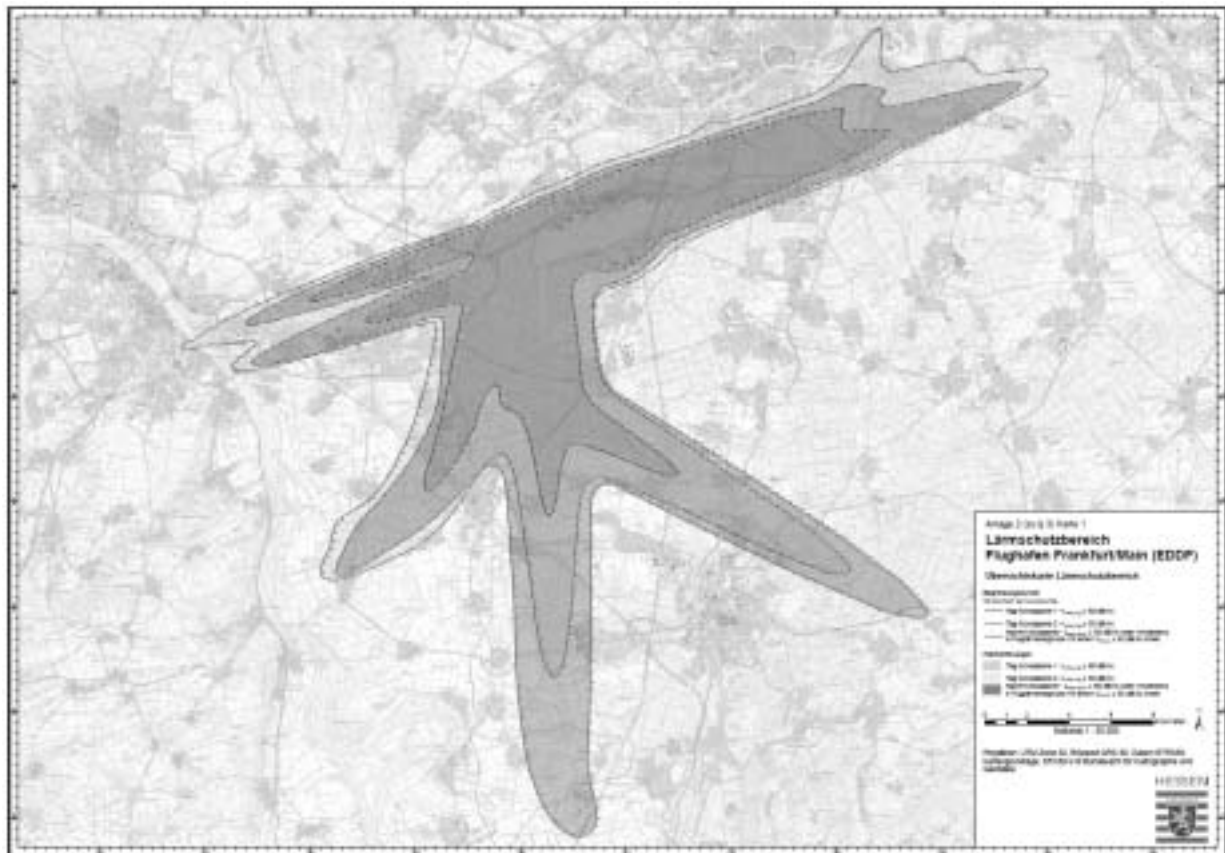
Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 20.10.2011

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (FluLärmG) hat die Hessische Landesregierung mit Verordnung vom 30. September 2011 Lärmschutzbereiche für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main festgelegt (In Kraft getreten: 13.10.2011)

Zweck des FluLärmG und der darauf aufbauenden Verordnung ist es, in der Umgebung von Flugplätzen bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm sicher zu stellen.

Dazu werden in der Umgebung von Flugplätzen Lärmschutzbereiche eingerichtet, die das Gebiet in unterschiedlichen Schutzzonen außerhalb des Flugplatzgeländes umfassen.



Grafik: Lärmschutzbereiche Frankfurter Flughafen

Darmstadt ist mit seinen Ortsteilen Wixhausen, Arheilgen und Kranichstein durch die Festlegung einer

- Tag-Schutzzone 2 (Dauerschallpegel ≥ 55 dB(A)) und
- Nachtschutzzone (Dauerschallpegel ≥ 50 dB(A) und Häufigkeitsmerkmal)

betroffen.

Auswirkungen der gesetzlich definierten Schutzzonen:

Sowohl in der Tag-Schutzzone 2 als auch in der Nachtschutzzone sind grundsätzlich der Neubau von Krankenhäusern, Altenheimen, Erholungsheimen oder ähnlichen in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen verboten.

Schulen, Kindergärten und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen dürfen dagegen lediglich in der Tag-Schutzzone 2 grundsätzlich nicht neu gebaut werden.

Darüber hinaus dürfen in der Nacht-Schutzzone (und in Darmstadt damit faktisch auch in der Tag-Schutzzone 2) keine Wohnungen neu errichtet werden.

Insbesondere vom Bauverbot für Wohnungen sieht das FluLärmG jedoch eine Reihe von Ausnahmeregelungen vor.

Mit den Bauverboten gehen ferner einher:

- + Entschädigungsansprüche „Bauverbot“ in allen Schutzzonen für Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime oder ähnlichen in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen und Wohnungen
- + jedoch für Schulen, Kindergärten und ähnlichen in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen nur in der Tag-Schutzzone 2 (also nicht in der Nacht-Schutzzone)
- + Aufwandserstattungen für umfassende Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden in der Tag-Schutzzone 1 (derzeit also nicht in Darmstadt)
- + Aufwandserstattungen für Schallschutzmaßnahmen in Schlafräumen im Bestand (Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime und Wohnungen) in der Nacht-Schutzzone – in DA beginnend mit dem 6. Jahr nach Festlegung des Lärmschutzbereiches
- + Entschädigung bei Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches in der Tag-Schutzzone 1 (derzeit also nicht in Darmstadt)

Fachliche Bewertung, Anregungen und Bedenken:

Mit Schreiben vom 17.06.2011 hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung u.a. der Wissenschaftsstadt Darmstadt die Gelegenheit eingeräumt, zu einem Verordnungsentwurf zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den Verkehrs-flughafen Frankfurt / Main Stellung zu beziehen.

Eine fachspezifisch zusammengesetzte, verwaltungsinterne Arbeitsgruppe kam unter Würdigung bestehender und erwarteter landesplanerischer Vorgaben (Regionalplan Süd-hessen) zu dem Ergebnis, dass trotz des grundsätzlichen Bauverbotes von Wohnungen die umfänglichen Ausnahmeregelungen des FluLärmG eine weitere bauliche Entwicklung v.a. im Ortskernbereich der Nordstadtbezirke durchaus zulassen.

Die Kombination aus Bauverbot und Ausnahmetatbeständen des FluLärmG bleibt hinter den bis dato bekannten Siedlungsbeschränkungsregelungen des Regionalplan-Entwurfes 2009 zurück, verschärft diese also nicht.

Termingerecht wurde dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung gegenüber mit Schreiben vom 25.08.2011 (s. Anlage) zum Verordnungsentwurf Stellung bezogen.

Neben einer Vorbemerkung zur inhaltlichen Ausgestaltung und Defiziten im Fluglärmgesetz beinhaltet die Stellungnahme:

1. die Forderung einer Nachberechnung zur Festlegung der Tagschutzzone 1 (mit weitergehenden Erstattungsansprüchen für Betroffene)
2. die grundsätzliche Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen städtische Einrichtungen betreffend
3. die Forderung zur Bestellung der unteren Bauaufsichtsbehörden als zuständige Behörden bei der Entscheidung über mögliche Ausnahmeregelungen baurechtlicher oder bauplanungsrechtlicher Art (anstelle des Regierungspräsidiums)

4. die Forderung zur Einführung einer Härtefallregelung für Entschädigungsberechtigte knapp außerhalb der Isophonengrenzen,
5. die Forderung zur additiven Berücksichtigung zusätzlich generierter Belastungen aus dem ersten Maßnahmenpaket „Aktiver Schallschutz“
6. Kritik an der Festlegung von Flugzeugklassen und die Forderung zur Nachkontrolle
7. Kritik an den in der Berechnung berücksichtigten Standardsteigverhalten und Forderung zur Berücksichtigung tatsächlicher (oft niedrigerer) Steigprofile.
8. Kritik an der Rechtsposition einer verzögerten Anspruchsentstehung (6 Jahre ab Festlegung des Lärmschutzbereiches) mit Gegendarstellung
9. Forderung zur alternativen Berechnung eines neuen Lärmschutzbereiches unter Annahme eines Streu-Abflugverfahrens über Darmstadt.

Ergebnis:

Mittlerweile wurde die Verordnung vom 30.09.2011 zur Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt/ Main veröffentlicht und ist zum 13.10.2011 in Kraft getreten.

Eine schriftliche Begründung oder Darlegung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zur Einschätzung, Bewertung und Abwägung aller eingegangenen Forderungen, Kritiken und Anträge zum Verordnungsentwurf steht bislang aus.

Soweit erkennbar hat keine der erhobenen Forderungen oder Kritiken Eingang in den endgültigen Stand der Verordnung gefunden.

Zuständige Behörde für die Umsetzung der Verordnung ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Eine eigens dort gegründete 16-köpfige Projektgruppe prüft die Anspruchsvoraussetzungen für Entschädigungs- und Erstattungsansprüche betroffener Grundeigentümer und setzt diese verbindlich per Bescheid fest.

Zahlungspflichtig ist dann die Fraport AG als Flughafenbetreiber.

Über die Webseite des RP DA können Grundstückseigentümer anhand von Kartendarstellungen die eigene Betroffenheit prüfen sowie Informationen und Antragsunterlagen downloaden.

Die Projektgruppe des RP DA bietet darüber hinaus persönliche Beratungen und eine Hotline an. Ferner sollen alle betroffenen Haushalte mit Flyern informiert werden.

Bedauerlicherweise ist die Qualität der bislang zur Verfügung gestellten Übersichts- und Detailkarten mangels Suchfunktion (zu Adress- oder Grundstücksbezeichnungen) als eher bürgerunfreundlich einzustufen, was in einer Informationsveranstaltung am 10.10.11 gegenüber dem RP DA auch gerügt wurde.

Darmstadt, den 20.10.2011
III-561-Fluglärm

Brigitte Lindscheid
Stadträtin

Anlage